Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Artikel 1

Änderung des Unternehmensgesetzbuchs Unterlassen von Angaben

§ 242.
$$(1) - (3) \dots$$

(4) Betreffen die Aufschlüsselungen gemäß § 239 Abs. 1 Z 3 und 4 weniger als drei Personen, so dürfen sie außer in den Fällen des § 243b Abs. 2 Z 3 als drei Personen, so dürfen sie außer in den Fällen des § 243c Abs. 2 Z 3 unterbleiben.

Lagebericht

(5) Für große Kapitalgesellschaften umfasst die Analyse nach Abs. 2 letzter Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange. Abs. 3 bleibt unberührt.

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des Unternehmensgesetzbuchs Unterlassen von Angaben

(4) Betreffen die Aufschlüsselungen gemäß § 239 Abs. 1 Z 3 und 4 weniger unterbleiben.

Lagebericht

(5) Für große Kapitalgesellschaften, die nicht der Pflicht nach § 243b Satz auch die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, einschließlich unterliegen, umfasst die Analyse nach Abs. 2 letzter Satz auch die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, einschließlich Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange. Abs. 3 bleibt unberührt.

Nichtfinanzielle Erklärung, nichtfinanzieller Bericht

- § 243b. (1) Große Kapitalgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und an den Abschlussstichtagen das Kriterium erfüllen, im Jahresdurchschnitt (§ 221 Abs. 6) mehr als 500 Arbeitnehmer zu beschäftigen, haben in den Lagebericht an Stelle der Angaben nach § 243 Abs. 5 eine nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen.
- (2) Die nichtfinanzielle Erklärung hat diejenigen Angaben zu enthalten, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Gesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen. Die Analyse hat die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern.
 - (3) Die Angaben nach Abs. 2 haben zu umfassen:
 - 1. eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells der Gesellschaft;
 - 2. eine Beschreibung der von der Gesellschaft in Bezug auf die in Abs. 2

Vorgeschlagene Fassung

genannten Belange verfolgten Konzepte;

- 3. die Ergebnisse dieser Konzepte;
- 4. die angewandten Due-Diligence-Prozesse;
- 5. die wesentlichen Risiken, die wahrscheinlich negative Auswirkungen auf diese Belange haben werden, und die Handhabung dieser Risiken durch die Gesellschaft, und zwar
 - a. soweit sie aus der eigenen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstehen und,
 - b. wenn dies relevant und verhältnismäßig ist, soweit sie aus ihren Geschäftsbeziehungen, ihren Erzeugnissen oder ihren Dienstleistungen entstehen;
- 6. die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die konkrete Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind.

Verfolgt die Gesellschaft in Bezug auf einen oder mehrere der in Abs. 2 genannten Belange kein Konzept, hat die nichtfinanzielle Erklärung eine klare Begründung hiefür zu enthalten.

- (4) In Ausnahmefällen können Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, weggelassen werden, soweit
 - 1. eine solche Angabe nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, der Geschäftslage der Gesellschaft ernsthaft zu schaden, und
 - 2. eine solche Nichtaufnahme ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Gesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit nicht verhindert.
- (5) Die Gesellschaft kann sich bei der Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung auf nationale, unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke stützen; wenn sie hiervon Gebrauch macht, hat sie anzugeben, auf welche Rahmenwerke sie sich stützt. Bei der Anwendung solcher Rahmenwerke ist sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Abs. 2 und Abs. 3 erfüllt sind.
- (6) Eine Gesellschaft ist von der Pflicht zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht befreit, wenn sie einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht erstellt, der zumindest die Anforderungen nach Abs. 2

l 355 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Corporate Governance-Bericht

§ 243b. (1) Eine Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinn des § 1 Abs. 2 BörseG zugelassen sind oder die geregelten Markt im Sinn des § 1 Abs. 2 BörseG zugelassen sind oder die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien auf einem solchen Markt emittiert ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien auf einem solchen Markt emittiert und deren Aktien mit Wissen der Gesellschaft über ein multilaterales und deren Aktien mit Wissen der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 1 Z 9 WAG 2007 gehandelt werden, hat einen Handelssystem im Sinn des § 1 Z 9 WAG 2007 gehandelt werden, hat einen Corporate Governance-Bericht aufzustellen, der zumindest die folgenden Corporate Governance-Bericht aufzustellen, der zumindest die folgenden Angaben enthält:

- 1. die Nennung eines in Österreich oder am jeweiligen Börseplatz allgemein anerkannten Corporate Governance Kodex;
- 2. die Angabe, wo dieser öffentlich zugänglich ist;
- 3. soweit sie von diesem abweicht, eine Erklärung, in welchen Punkten und aus welchen Gründen diese Abweichung erfolgt;
- 4. wenn sie beschließt, keinem Kodex im Sinn der Z 1 zu entsprechen, eine Begründung hiefür.
- (2) In diesem Bericht sind anzugeben:
- 1. die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie seiner Ausschüsse:
- 2. welche Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen (§ 80 AktG) der Gesellschaft

Vorgeschlagene Fassung

bis Abs. 5 erfüllt. Dieser ist von den gesetzlichen Vertretern aufzustellen, von sämtlichen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen, von diesem zu prüfen und gemeinsam mit dem Lagebericht nach § 277 offenzulegen.

(7) Eine Gesellschaft ist auch dann von der Pflicht zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung befreit, wenn sie und ihre Tochterunternehmen in den Konzernlagebericht oder gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind, der nach den Anforderungen der Bilanz-Richtlinie erstellt und offengelegt wurde, und wenn sie im Anhang des Jahresabschlusses angibt, bei welchem Unternehmen sie in den Konzernlagebericht oder gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht einbezogen ist und wo dieser erhältlich ist.

Corporate Governance-Bericht

§ 243c. (1) Eine Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel auf einem Angaben enthält:

- 1. die Nennung eines in Österreich oder am jeweiligen Börseplatz allgemein anerkannten Corporate Governance Kodex;
- 2. die Angabe, wo dieser öffentlich zugänglich ist;
- 3. soweit sie von diesem abweicht, eine Erklärung, in welchen Punkten und aus welchen Gründen diese Abweichung erfolgt;
- 4. wenn sie beschließt, keinem Kodex im Sinn der Z 1 zu entsprechen, eine Begründung hiefür.
- (2) In diesem Bericht sind anzugeben:
- 1. die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie seiner Ausschüsse:
- 2. welche Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen (§ 80 AktG) der Gesellschaft

gesetzt wurden:

3. die Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder (§ 239 Abs. 1 Z 4 lit. a) und die Grundsätze der Vergütungspolitik.

Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen

§ 243c. (1) – (7) ...

www.parlament.gv.at

DRITTER ABSCHNITT

Konzernabschluss, Konzernlagebericht, konsolidierter Corporate Governance-Bericht und konsolidierter Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen

ERSTER TITEL

Anwendungsbereich

Pflicht zur Aufstellung

§ 244. (1) Stehen Unternehmen unter der einheitlichen Leitung einer staatliche Stellen Mutterunternehmens vorzulegen. Soweit in den folgenden Bestimmungen der gegebenenfalls auch den konsolidierten Corporate Governance-Bericht. Konzernlagebericht erwähnt wird, erfasst dieser Begriff gegebenenfalls auch den

Vorgeschlagene Fassung

gesetzt wurden;

- 2a. soweit es sich auch ohne Anwendung des § 221 Abs. 3 zweiter Satz um eine große Aktiengesellschaft handelt, eine Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Zusammenhang mit der Besetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft in Bezug auf Aspekte wie Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund verfolgt wird, der Ziele dieses Diversitätskonzepts sowie der Art und Weise der Umsetzung dieses Konzepts und der Ergebnisse im Berichtszeitraum; wird kein derartiges Konzept angewendet, so ist dies zu begründen;
- 3. die Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder (§ 239 Abs. 1 Z 4 lit. a) und die Grundsätze der Vergütungspolitik.

Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen

§ 243d. (1) – (7) ...

DRITTER ABSCHNITT

Konzernabschluss, Konzernlagebericht, konsolidierter Corporate Governance-Bericht und konsolidierter Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen

ERSTER TITEL

Anwendungsbereich

Pflicht zur Aufstellung

§ 244. (1) Stehen Unternehmen unter der einheitlichen Leitung einer Kapitalgesellschaft (Mutterunternehmen) mit Sitz im Inland, so haben die Kapitalgesellschaft (Mutterunternehmen) mit Sitz im Inland, so haben die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens einen Konzernabschluss, einen gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens einen Konzernabschluss, einen Konzernlagebericht sowie gegebenenfalls einen konsolidierten Corporate Konzernlagebericht sowie gegebenenfalls einen konsolidierten Corporate Governance-Bericht und einen konsolidierten Bericht über Zahlungen an Governance-Bericht aufzustellen sowie dem Aufsichtsrat und der aufzustellen sowie dem Aufsichtsrat und der Hauptversammlung (Generalversammlung) des Mutterunternehmens innerhalb Hauptversammlung (Generalversammlung) des Mutterunternehmens innerhalb der für die Vorlage des Jahresabschlusses geltenden Fristen vorzulegen. Der der für die Vorlage des Jahresabschlusses geltenden Fristen vorzulegen. Der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht sowie der konsolidierte Corporate Konzernabschluss, der Konzernlagebericht sowie der konsolidierte Corporate Governance-Bericht sind von sämtlichen gesetzlichen Vertretern zu Governance-Bericht und der konsolidierte Bericht über Zahlungen an staatliche unterzeichnen und der Haupt- oder Generalversammlung zusammen mit dem Stellen sind von sämtlichen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen und der Jahresabschluss des Mutterunternehmens vorzulegen. Soweit in den folgenden Haupt- oder Generalversammlung zusammen mit dem Jahresabschluss des Bestimmungen der Konzernlagebericht erwähnt wird, erfasst dieser Begriff

1355 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

konsolidierten Corporate Governance-Bericht.

$$(2)-(7)...$$

Vorgeschlagene Fassung

(2)-(7)...

Konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung, konsolidierter nichtfinanzieller Rericht

- § 267a. (1) Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Mutterunternehmen sind und an den Abschlussstichtagen das Kriterium erfüllen, im Jahresdurchschnitt (§ 221 Abs. 6) auf konsolidierter Basis mehr als 500 Arbeitnehmer zu beschäftigen, haben, wenn sie nicht von der Aufstellung eines Konzernabschlusses nach § 246 Abs. 1 befreit sind, in den Konzernlagebericht an Stelle der Analyse der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren nach § 267 Abs. 2 eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen.
- (2) Die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung hat diejenigen Angaben zu enthalten, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, Geschäftsergebnisses, der Lage des Konzerns sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen. Die Analyse hat die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren unter Bezugnahme auf die im Konzernabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern.
 - (3) Die Angaben nach Abs. 2 haben zu umfassen:
 - 1. eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells des Konzerns;
 - 2. eine Beschreibung der vom Konzern in Bezug auf diese Belange verfolgten Konzepte:
 - 3. die Ergebnisse dieser Konzepte:
 - 4. die angewandten Due-Diligence-Prozesse;
 - 5. die wesentlichen Risiken, die wahrscheinlich negative Auswirkungen auf diese Belange haben werden, und die Handhabung dieser Risiken durch den Konzern, und zwar
 - a. soweit sie aus der eigenen Geschäftstätigkeit des Konzerns entstehen, und
 - b. wenn dies relevant und verhältnismäßig ist, soweit sie aus seinen Geschäftsbeziehungen, seinen Erzeugnissen oder seinen Dienstleistungen entstehen;
 - 6. die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die

Vorgeschlagene Fassung

konkrete Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind.

Verfolgt der Konzern in Bezug auf einen oder mehrere dieser Belange kein Konzept, hat die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung eine klare und begründete Erläuterung zu enthalten, warum dies der Fall ist.

- (4) In Ausnahmefällen können Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, weggelassen werden, soweit
 - 1. eine solche Angabe nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, der Geschäftslage des Konzerns ernsthaft zu schaden, und
 - 2. eine solche Nichtaufnahme ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Konzerns sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit nicht verhindert.
- (5) Das Mutterunternehmen kann sich bei der Erstellung der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung auf nationale, unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke stützen; wenn es hiervon Gebrauch macht, hat es anzugeben, auf welche Rahmenwerke es sich stützt. Bei der Anwendung solcher Rahmenwerke ist sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Abs. 2 und Abs. 3 erfüllt sind.
- (6) Die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung kann als gesonderter konsolidierter nichtfinanzieller Bericht erstellt werden. Der gesonderte konsolidierte nichtfinanzielle Bericht ist von den gesetzlichen Vertretern aufzustellen, von sämtlichen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen, dem Aufsichtsrat vorzulegen und von diesem zu prüfen, sowie gemeinsam mit dem konsolidierten Lagebericht nach § 280 offenzulegen.
- (7) Ein Mutterunternehmen (§ 189a Z 6), das österreichischem Recht unterliegt, ist von der Verpflichtung zur Aufstellung einer konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung befreit, wenn dieses Mutterunternehmen (befreites Unternehmen) und seine Tochterunternehmen in den Konzernlagebericht oder gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht eines anderen Unternehmens einbezogen sind, der im Einklang mit der Bilanz-Richtlinie aufgestellt wurde. Ist das Mutterunternehmen zwar nach § 245 von der Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses und Teilkonzernlageberichts befreit, nicht aber von der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung, hat es einen gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht nach Abs. 6 aufzustellen.

Konsolidierter Corporate-Governance Bericht

§ 267a. Ein Mutterunternehmen, dessen Aktien zum Handel auf einem anzuwenden.

ZEHNTER TITEL

Konsolidierter Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen

§ 267b. (1) Die gesetzlichen Vertreter eines großen (§ 221 Abs. 3) Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern ergeben.

(2) ...

Gegenstand und Umfang der Prüfung

§ 269. (1) – (2) ...

(3) Der Lagebericht und der Konzernlagebericht von Kapitalgesellschaften sind darauf zu prüfen, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und der sind darauf zu prüfen, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluss in Einklang stehen und ob der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluss in Einklang stehen und ob der

Vorgeschlagene Fassung

Konsolidierter Corporate-Governance Bericht

§ 267b. Ein Mutterunternehmen, dessen Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinn des § 1 Abs. 2 BörseG zugelassen sind oder das geregelten Markt im Sinn des § 1 Abs. 2 BörseG zugelassen sind oder das ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien auf einem solchen Markt emittiert ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien auf einem solchen Markt emittiert und dessen Aktien mit Wissen des Unternehmens über ein multilaterales und dessen Aktien mit Wissen des Unternehmens über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 1 Z 9 WAG 2007 gehandelt werden, hat einen Handelssystem im Sinn des § 1 Z 9 WAG 2007 gehandelt werden, hat einen konsolidierten Corporate Governance-Bericht aufzustellen, der die in § 243b konsolidierten Corporate Governance-Bericht aufzustellen, der die in § 243c vorgeschriebenen Angaben enthält, wobei die erforderlichen Anpassungen vorgeschriebenen Angaben enthält, wobei die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen sind, um die Lage der insgesamt in die Konsolidierung vorzunehmen sind, um die Lage der insgesamt in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen bewerten zu können. § 251 Abs. 3 ist entsprechend einbezogenen Unternehmen bewerten zu können. § 251 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

ZEHNTER TITEL

Konsolidierter Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen

§ 267c. (1) Die gesetzlichen Vertreter eines großen (§ 221 Abs. 3) Mutterunternehmens (§ 189a Z 6) haben, wenn es selbst oder eines seiner Mutterunternehmens (§ 189a Z 6) haben, wenn es selbst oder eines seiner Tochterunternehmen in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet Tochterunternehmen in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig ist, auch wenn die Aufstellung des des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig ist, auch wenn die Aufstellung des Konzernabschlusses im Einzelfall wegen der Anwendung des § 249 unterbleibt, Konzernabschlusses im Einzelfall wegen der Anwendung des § 249 unterbleibt, jährlich einen konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen nach jährlich einen konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen nach den Vorgaben des \(\grave{243c} \) aufzustellen und dem Aufsichtsrat und der den Vorgaben des \(\grave{243d} \) aufzustellen und dem Aufsichtsrat und der Hauptversammlung (Generalversammlung) des Mutterunternehmens innerhalb Hauptversammlung (Generalversammlung) des Mutterunternehmens innerhalb der für die Vorlage des Jahresabschlusses geltenden Fristen vorzulegen. Der der für die Vorlage des Jahresabschlusses geltenden Fristen vorzulegen. Der konsolidierte Bericht ist von sämtlichen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen konsolidierte Bericht ist von sämtlichen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen und der Hauptversammlung zusammen mit dem Jahresabschluss des und der Hauptversammlung zusammen mit dem Jahresabschluss des Mutterunternehmens vorzulegen. Er hat sich nur auf Leistungen zu erstrecken, die Mutterunternehmens vorzulegen. Er hat sich nur auf Leistungen zu erstrecken, die sich aus der Geschäftstätigkeit in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem sich aus der Geschäftstätigkeit in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern ergeben.

(2) ...

Gegenstand und Umfang der Prüfung

§ **269.** $(1) - (2) \dots$

(3) Der Lagebericht und der Konzernlagebericht von Kapitalgesellschaften Lagebericht und Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Lagebericht und Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen

ein nach § 243b oder § 267a erforderlicher Corporate Governance-Bericht eine nach § 243b oder § 267a erforderliche nichtfinanzielle Erklärung oder ein aufgestellt worden ist.

- (4) Werden der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der Lagebericht oder der Konzernlagebericht nach Vorlage des Prüfungsberichts geändert, so ist die der Konzernlagebericht nach Vorlage des Prüfungsberichts geändert, so ist die Änderung dem Abschlussprüfer bekanntzugeben, der sie mit ihren Auswirkungen Änderung dem Abschlussprüfer bekanntzugeben, der sie mit ihren Auswirkungen zu prüfen hat. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten; der zu prüfen hat. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten; der Bestätigungsvermerk ist gemäß § 274 entsprechend zu ergänzen und Bestätigungsvermerk ist gemäß § 274 entsprechend zu ergänzen und erforderlichenfalls zu ändern.
- (5) Die Abschlussprüfung umfasst keine Zusicherung des künftigen Fortbestands der geprüften Gesellschaft oder der Wirtschaftlichkeit oder Fortbestands der geprüften Gesellschaft oder der Wirtschaftlichkeit oder Wirksamkeit der bisherigen oder zukünftigen Geschäftsführung.

Prüfungsbericht

§ 273. (1) Der Abschlussprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich Jahresabschluss, der Lagebericht, der Konzernabschluss und der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Konzernabschluss festgestellt, so ist dies im Bericht ausdrücklich festzuhalten.

Vorgeschlagene Fassung

Anforderungen aufgestellt wurden. Gegenstand der Abschlussprüfung ist auch, ob Anforderungen aufgestellt wurden. Gegenstand der Abschlussprüfung ist auch, ob solcher Bericht und ob ein nach § 243c oder § 267b erforderlicher Corporate Governance-Bericht aufgestellt worden sind.

- (4) Werden der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der Lagebericht oder erforderlichenfalls zu ändern.
- (5) Die Abschlussprüfung umfasst keine Zusicherung des künftigen Wirksamkeit der bisherigen oder zukünftigen Geschäftsführung.

Prüfungsbericht

§ 273. (1) Der Abschlussprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Im Bericht ist insbesondere festzustellen, ob die Buchführung, der zu berichten. Im Bericht ist insbesondere festzustellen, ob die Buchführung, der Konzernlagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und der Corporate Konzernlagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und die Governance-Bericht (§ 243b) sowie der konsolidierte Corporate Governance- nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht (§ 243b), Bericht (§ 267a) aufgestellt worden sind sowie ob die gesetzlichen Vertreter die der Corporate Governance-Bericht (§ 243c), die konsolidierte nichtfinanzielle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht haben. Im Prüfungsbericht zum Erklärung oder der gesonderte konsolidierte nichtfinanzielle Bericht (§ 267a) Konzernabschluss ist auch festzustellen, ob die für die Übernahme in den und der konsolidierte Corporate-Governance Bericht (§ 267b) aufgestellt worden Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind. Die Posten sind sowie ob die gesetzlichen Vertreter die verlangten Aufklärungen und des Jahresabschlusses sind aufzugliedern und zu erläutern. Nachteilige Nachweise erbracht haben. Im Prüfungsbericht zum Konzernabschluss ist auch Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gegenüber dem Vorjahr festzustellen, ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen und Verluste, die das Jahresergebnis nicht unwesentlich beeinflusst haben, sind Vorschriften beachtet worden sind. Die Posten des Jahresabschlusses sind anzuführen und zu erläutern. Werden Tatsachen nach Abs. 2 und 3 nicht aufzugliedern und zu erläutern. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gegenüber dem Vorjahr und Verluste, die das Jahresergebnis nicht unwesentlich beeinflusst haben, sind anzuführen und zu erläutern. Werden Tatsachen nach Abs. 2 und 3 nicht festgestellt, so ist dies im Bericht ausdrücklich festzuhalten.

$$(2)-(4)...$$

$$(2) - (4) \dots$$

ZWEITER TITEL

Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung, Prüfung durch das **Firmenbuchgericht**

Offenlegung

§ 277. (1) Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben den einzureichen.

(2) und (3) ...

(4) Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben spätestens anzugeben, in welche der Größenklassen des § 221 Abs. 1 bis 3 die Gesellschaft unter Bedachtnahme auf § 221 Abs. 4 im betreffenden Geschäftsjahr einzuordnen ist.

 $(5) - (8) \dots$

Offenlegung des Konzernabschlusses

§ 280. (1) Die gesetzlichen Vertreter einer Gesellschaft, die einen Konzernabschluss aufzustellen hat, haben den Konzernabschluss und den Konzernabschluss aufzustellen hat, haben den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie gegebenenfalls den konsolidierten Corporate Konzernlagebericht sowie gegebenenfalls den gesonderten konsolidierten Governance-Bericht und den konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche nichtfinanziellen Bericht, den konsolidierten Corporate Governance-Bericht und Stellen mit dem Bestätigungsvermerk gleichzeitig mit dem Jahresabschluss beim den konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen mit dem

Vorgeschlagene Fassung

ZWEITER TITEL

Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung, Prüfung durch das **Firmenbuchgericht**

Offenlegung

§ 277. (1) Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie gegebenenfalls den Corporate Jahresabschluss und den Lagebericht sowie gegebenenfalls den gesonderten Governance-Bericht und den Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen nach nichtfinanziellen Bericht, den Corporate Governance-Bericht und den Bericht seiner Behandlung in der Hauptversammlung (Generalversammlung), jedoch über Zahlungen an staatliche Stellen nach seiner Behandlung in der spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag, mit dem Bestätigungsvermerk Hauptversammlung (Generalversammlung), jedoch spätestens neun Monate nach beim Firmenbuchgericht des Sitzes der Kapitalgesellschaft einzureichen; dem Bilanzstichtag, mit dem Bestätigungsvermerk beim Firmenbuchgericht des innerhalb derselben Frist sind der Bericht des Aufsichtsrats und der Beschluss Sitzes der Kapitalgesellschaft einzureichen; innerhalb derselben Frist sind der über die Verwendung des Ergebnisses einzureichen. Werden zur Wahrung dieser Bericht des Aufsichtsrats und der Beschluss über die Verwendung des Frist der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie gegebenenfalls der Corporate Ergebnisses einzureichen. Werden zur Wahrung dieser Frist der Jahresabschluss Governance-Bericht und der Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen ohne und der Lagebericht sowie gegebenenfalls der gesonderte nichtfinanzielle die anderen Unterlagen eingereicht, so sind der Bericht des Aufsichtsrats nach Bericht, der Corporate Governance-Bericht und der Bericht über Zahlungen an seinem Vorliegen, die Beschlüsse nach der Beschlussfassung und der Vermerk staatliche Stellen ohne die anderen Unterlagen eingereicht, so sind der Bericht des nach der Erteilung unverzüglich einzureichen. Wird der Jahresabschluss bei Aufsichtsrats nach seinem Vorliegen, die Beschlüsse nach der Beschlussfassung nachträglicher Prüfung oder Feststellung geändert, so ist auch diese Änderung und der Vermerk nach der Erteilung unverzüglich einzureichen. Wird der Jahresabschluss bei nachträglicher Prüfung oder Feststellung geändert, so ist auch diese Änderung einzureichen.

(2) und (3) ...

(4) Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben spätestens mit den Einreichungen gemäß Abs. 1 und 2 oder auf dem Jahresabschluss selbst mit den Einreichungen gemäß Abs. 1 und 2 oder auf dem Jahresabschluss selbst anzugeben, in welche der Größenklassen des § 221 Abs. 1 bis 3 die Gesellschaft unter Bedachtnahme auf § 221 Abs. 4 im betreffenden Geschäftsjahr einzuordnen ist und gegebenenfalls, dass die Gesellschaft die Kriterien der § 243b Abs. 1 oder § 243c Abs. 1 erfüllt.

(5)-(8)...

Offenlegung des Konzernabschlusses

§ 280. (1) Die gesetzlichen Vertreter einer Gesellschaft, die einen

Firmenbuchgericht des Sitzes der Gesellschaft einzureichen. § 277 Abs. 3 und Bestätigungsvermerk Abs. 6 erster Satz gelten sinngemäß. § 277 Abs. 2 ist für die Veröffentlichung des Firmenbuchgericht des Sitzes der Gesellschaft einzureichen. § 277 Abs. 3 und Konzernabschlusses sinngemäß anzuwenden, wenn ein Tochterunternehmen eine Abs. 6 erster Satz gelten sinngemäß. § 277 Abs. 2 ist für die Veröffentlichung des große Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland ist.

(2) ...

DRITTER TITEL

Prüfungspflicht und Zwangsstrafen Prüfungspflicht des Firmenbuchgerichts

§ **282.** (1) – (2) ...

(2a) Das Gericht kann eine Gesellschaft zur Erklärung auffordern.

ob sie oder eines ihrer Tochterunternehmen im Sinn des § 243c Abs. 2 in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig ist, und eine angemessene Frist setzen.

Anwendungsbereich des § 243c beziehungsweise des § 267b fällt.

(3) ...

Inkrafttreten

§ 906. (1) bis (42) ...

Vorgeschlagene Fassung

gleichzeitig mit dem Jahresabschluss Konzernabschlusses sinngemäß anzuwenden, wenn ein Tochterunternehmen eine große Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland ist.

(2) ...

DRITTER TITEL

Prüfungspflicht und Zwangsstrafen Prüfungspflicht des Firmenbuchgerichts

§ 282. (1) – (2) ...

- (2a) Das Gericht kann eine Gesellschaft zu folgenden Erklärungen auffordern:
 - 1. ob sie oder eines ihrer Tochterunternehmen im Sinn des § 243d Abs. 2 in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlages in Primärwäldern tätig ist:
 - 2. ob ihre übertragbaren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des § 189a Z 1 lit. a zugelassen sind.

Die Aufforderung ist zu begründen. Gibt die Gesellschaft innerhalb der Frist Die Aufforderung ist zu begründen. Zur Abgabe einer Erklärung ist eine keine Erklärung ab, wird vermutet, dass die Gesellschaft in den angemessene Frist zu setzen. Gibt die Gesellschaft innerhalb der Frist keine Erklärung ab. so wird vermutet, dass die Gesellschaft bei Unterlassen einer Erklärung nach Z 1 in den Anwendungsbereich des § 243d beziehungsweise des § 267c und bei Unterlassen einer Erklärung nach Z 2 in den Anwendungsbereich des § 243b beziehungsweise des § 267a fällt.

(3) ...

Inkrafttreten

§ 906. (1) bis (42) ...

(43) § 242 Abs. 4, § 243 Abs. 5, § 243b, § 243c, § 243d, § 244, § 267a, § 267b, § 267c, § 269 Abs. 3, § 273 Abs. 1, § 277 Abs. 1 und Abs. 4, § 280 Abs. 1 und § 282 Abs. 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 treten mit 6. Dezember 2016 in Kraft. Sie sind erstmalig auf Unterlagen der Rechnungslegung für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen.

l 355 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Artikel 2

Änderung des Aktiengesetzes Bericht an die Hauptversammlung

- § 96. (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat die Unterlagen gemäß § 222 Unterlagen innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage zu prüfen, sich gegenüber Aufsichtsrat hat diese Unterlagen innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage zu dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an die Hauptversammlung prüfen, sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an zu erstatten.
- (2) In dem Bericht hat der Aufsichtsrat mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat, welche Stelle den Jahresabschluß und den Lagebericht Geschäftsjahrs geprüft hat, welche Stelle den Jahresabschluß und den Lagebericht abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlaß gegeben haben.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Vorlage und Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie gegebenenfalls des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie gegebenenfalls des konsolidierten Corporate Governance-Berichts und des konsolidierten Berichts gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Berichts, des konsolidierten über Zahlungen an staatliche Stellen.

(4) ...

Ordentliche Hauptversammlung

§ 104. (1) Der Vorstand hat jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen, die in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs stattzufinden hat (ordentliche die in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs stattzufinden hat (ordentliche Hauptversammlung), und ihr den Jahresabschluss samt Lagebericht und Hauptversammlung), und ihr den Jahresabschluss samt Lagebericht und

Vorgeschlagene Fassung

(44) Durch § 243b, § 243c, § 267a, § 267b, § 269 Abs. 3, § 273 Abs. 1, § 277 Abs. 1 und 4, § 280 Abs. 1 und § 282 Abs. 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 wird die Richtlinie 2014/95/EU zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, ABl. Nr. L 330 vom 22.10.2014, S. 1, umgesetzt.

Artikel 2

Änderung des Aktiengesetzes Bericht an die Hauptversammlung

- § 96. (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat die Unterlagen gemäß § 222 Abs. 1 UGB und, wenn der Jahresabschluss einen Bilanzgewinn ausweist, einen Abs. 1 UGB, gegebenenfalls einen Vorschlag für die Gewinnverwendung sowie Vorschlag für die Gewinnverwendung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat diese einen allfälligen gesonderten nichtfinanziellen Bericht vorzulegen. Der die Hauptversammlung zu erstatten.
- (2) In dem Bericht hat der Aufsichtsrat mitzuteilen, in welcher Art und in sowie gegebenenfalls den Corporate Governance-Bericht und den Bericht über sowie gegebenenfalls den gesonderten nichtfinanziellen Bericht, den Corporate Zahlungen an staatliche Stellen geprüft hat und ob diese Prüfungen nach ihrem Governance-Bericht und den Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen geprüft hat und ob diese Prüfungen nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlaß gegeben haben.
 - (3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Vorlage und Prüfung des Corporate Governance-Berichts und des konsolidierten Berichts über Zahlungen an staatliche Stellen.

(4) ...

Ordentliche Hauptversammlung

§ 104. (1) Der Vorstand hat jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen,

Konzernlagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den vom Konzernlagebericht, gegebenenfalls den Vorschlag für die Gewinnverwendung Aufsichtsrat erstatteten Bericht (§ 96) vorzulegen.

 $(2) - (4) \dots$

www.parlament.gv.at

FÜNFZEHNTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen **ERSTER ABSCHNITT**

Inkrafttreten

§ 262. (1) bis (36) ...

Artikel 3

Änderung des GmbH-Gesetzes

- § 30k. (1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, einen allfälligen Konzernabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverteilung sowie den gegebenenfalls einen Vorschlag für die Gewinnverwendung sowie einen Lagebericht und den allfälligen Konzernlagebericht zu prüfen und der allfälligen gesonderten nichtfinanziellen Bericht, zu prüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten.
- (2) In dem Bericht hat der Aufsichtsrat mitzuteilen, in welcher Art und in Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlaß gegeben haben.

Vorgeschlagene Fassung

allfälligem Corporate Governance-Bericht, den allfälligen Konzernabschluss samt allfälligem Corporate Governance-Bericht, den allfälligen Konzernabschluss samt und den vom Aufsichtsrat erstatteten Bericht (§ 96) vorzulegen.

 $(2) - (4) \dots$

FÜNFZEHNTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen **ERSTER ABSCHNITT**

Inkrafttreten

§ 262. (1) bis (36) ...

(37) § 96 Abs. 1 bis 3 und § 104 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 treten mit 6. Dezember 2016 in Kraft und sind erstmalig auf Unterlagen für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen.

Artikel 3

Änderung des GmbH-Gesetzes

- § 30k. (1) Der Aufsichtsrat hat die Unterlagen gemäß § 222 Abs. 1 UGB. Generalversammlung darüber zu berichten.
- (2) In dem Bericht hat der Aufsichtsrat mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat, welche Stelle den Jahresabschluß und den Geschäftsjahrs geprüft hat, welche Stelle den Jahresabschluß und den Lagebericht Geschäftsbericht geprüft hat und ob diese Prüfungen nach ihrem abschließenden sowie gegebenenfalls den gesonderten nichtfinanziellen Bericht, den Corporate Governance-Bericht und den Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen geprüft hat und ob diese Prüfungen nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlaß gegeben haben.
 - (3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Vorlage und Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie gegebenenfalls des gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Berichts. des konsolidierten Corporate Governance-Berichts und des konsolidierten Berichts über Zahlungen an staatliche Stellen.

1355 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 127. (1) bis (20) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 127. (1) bis (20) ...

(21) § 30k in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 tritt mit 6. Dezember 2016 in Kraft und ist erstmalig auf Unterlagen für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen.